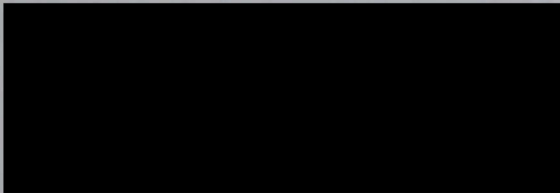




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Einwurf-Einschreiben



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 16. Dezember 2021

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Positionspapier Microsoft Public Cloud Infrastruktur**

BEZUG Ihre E-Mails vom 17. und 26. Juni 2021
- Kostenbescheid -

GZ **V B 5 - O 1319/21/10274**

DOK **2021/1069817**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr 

über Ihren IFG-Antrag vom 17. Juni 2021, konkretisiert mit E-Mail vom 26. Juni, wurde mit Bescheid vom 26. August 2021 (GZ: V B 5 - O 1319/21/10274; DOK. 2021/0919996) entschieden.

Zu den im Bescheid angekündigten Kosten wurde bislang noch keine Entscheidung getroffen. Dies erfolgt nun im Rahmen dieses

K O S T E N B E S C H E I D E S :

Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls werden die Kosten vorliegend auf

500,00 Euro

festgesetzt.

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen erhoben. Auf der Grundlage von § 10 Absatz 3 Satz 1 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und Teil A Nummer 2.2 der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV ergeben sich für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen die Kosten wie folgt:

Gebühren:

Unter Anwendung pauschalierter Stundensätze wurden für die Gebührenberechnung insgesamt folgende Aufwände in Ansatz gebracht:

Aufwand von 16 Stunden des höheren Dienstes: $16 \times 60,00 \text{ Euro} = \underline{960,00 \text{ Euro}}$

Gemäß Teil A Nummer 2.2 der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV beträgt der Gebührenhöchstbetrag bei der Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen (Schwärzungen und Drittbeteiligungsverfahren), 500,00 Euro.

Gründe, die eine Gebührenermäßigung gemäß § 2 IFGGebV rechtfertigen würden, wurden von Ihnen nicht vorgetragen und sind darüber hinaus auch nicht ersichtlich.

Auslagen:

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Oktober 2016 (BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2016 - 7 C 6/15 -, juris) steht der Erhebung von Auslagen nach der IFGGebV derzeit entgegen, dass die hierauf bezogenen Teile der Informationsgebührenverordnung mangels einer gesetzlichen Grundlage nichtig sind. Auslagen für die Erstellung der Ihnen übersandten Kopien werden daher nicht erhoben.

Bitte überweisen Sie den Betrag von **500,00 Euro** bis zum **20. Januar 2022** auf das nachfolgende Konto:

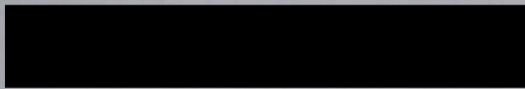
Bundeskasse Halle
Deutsche Bundesbank Leipzig
IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40
BIC: MARKDEF 1860
Verwendungszweck: 1180 0498 8245

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Gebühr auch dann zu entrichten ist, wenn gegen den Kostenbescheid ein Rechtsbehelf erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Kostenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.